



# LEITFADEN

für Bewilligungsverfahren von  
Biomasseheizungsanlagen  
Für Antragsteller

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Mag. Elisabeth Scheicher  
Abteilung Umwelttechnik  
Landhausplatz 1  
3109 St.Pölten

### **Impressum**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelttechnik

Schwartzstraße 50  
2500 Baden  
Tel.: +43-2252-9025-11441  
Fax: +43-2252-9025-11442  
E-Mail: [post.bd4@noel.gv.at](mailto:post.bd4@noel.gv.at)

# Inhalt

---

Einleitung.....	4
Hinweise für Antragsteller: .....	5
Allgemeines .....	5
Information und Kommunikation: .....	5
Erforderliche Unterlagen.....	7
Emissionen und Immissionen.....	8
Anwendung in der Praxis .....	12
Empfehlungen .....	14

# Einleitung

---

Klimaschutz und Luftreinhaltung sind zwei umweltpolitische Ziele, die in vielen Sektoren und Bereichen mit den gleichen Maßnahmen zu erreichen sind, in einigen aber durchaus kontroversiell diskutiert werden können. So kann das Erreichen des klimapolitischen Ziels der Einsparung von CO<sub>2</sub> durch vermehrten Einsatz von Biomasse als Brennstoff bei Heizungsanlagen durchaus unerwünschte höhere Immissionen von



Feinstaub und Stickoxiden verursachen. Diese Problematik zeigt sich besonders deutlich bei den behördlichen Bewilligungen für derartige Anlagen, die je nach anzuwendendem Gesetz nur einen Aspekt berücksichtigen (dürfen). Dadurch entstanden in der Vergangenheit vereinzelt Konflikte zwischen Antragstellern und Behörden bzw. den befassten Sachverständigen, da geplante Anlagen insbesondere aufgrund der Feinstaubproblematik nur mit Auflagen oder unter erschwerten Bedingungen genehmigt werden konnten.

Mit diesem Leitfaden wird versucht, zum einen das Verständnis aller Beteiligten in Bezug auf die Problematik Klimaschutz versus Luftreinhaltung zu erweitern, zum andern werden konkrete Anleitungen/Hilfestellungen gegeben.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Verfahren für alle leichter und schneller durchführbar zu machen und einen transparenten und einheitlichen Vollzug in Niederösterreich zu ermöglichen.

# Hinweise für Antragsteller:

---

## Allgemeines

Beispiele aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Verfahren wesentlich beschleunigt werden können, wenn bereits bei der Planung die besonderen Anforderungen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. So können bereits z.B. durch geeignete Positionierung der Anlage Belästigungen von Anrainern vermindert, wenn nicht sogar verhindert werden.



Vollständige und rechtzeitig erstellte Unterlagen über die geplante Anlage, die für die Begutachtung erforderlich sind, sind natürlich ebenso eine wesentliche Voraussetzung, um Verfahren möglichst zügig durchzuführen. Je nach Anlage, Standort und Entfernung von Bauland sind verschiedene Anforderungen zu erfüllen. Daher ist es sinnvoll und empfehlenswert, bereits im Vorfeld der Standortauswahl mit den Sachverständigen das Einvernehmen herzustellen.

Neben den technischen und juristischen Vorgaben spielt die Kommunikation mit Behörden, Anrainern, Sachverständigen etc. eine große Rolle. Eine offene Kommunikation kann sehr viel zum erfolgreichen Abschluss eines Projektes beitragen.

## Information und Kommunikation:

Ein wichtiger Teil der Kommunikation ist die Information der Anrainer und Parteien über das geplante Vorhaben durch den Antragsteller. Die Sichtweise und der Zugang der einzelnen Beteiligten (Betreiber, Planer, Anrainer, Bürgermeister) zum geplanten Projekt sind meist höchst unterschiedlich.

Es hat sich gezeigt, dass ein Risikokommunikationskonzept die Akzeptanz von Betriebsanlagen wesentlich erhöht. Dabei sollen sachliche Informationen angeboten und auf die Sorgen und Fragen der Betroffenen eingegangen werden. Nicht selten ergeben sich Schwierigkeiten aus Missverständnissen zwischen Kommunikationspartnern. Größter Wert sollte auf ehrliche Argumente gelegt werden. Anrainer, denen Versprechungen gemacht wurden, die nicht eingehalten werden

können, reagieren erfahrungsgemäß sehr misstrauisch. Die gesamte Arbeit und Tätigkeit des Betriebes wird dann unter diesem Aspekt in Folge genau und kritisch beobachtet. Es ist wahrscheinlich besser zuzugeben, dass man manche Dinge nicht auf Punkt und Komma exakt im Vorhinein festlegen kann, bevor falsche Versprechungen das Zusammenleben nachhaltig beeinträchtigen. Eine erfolgreiche Kommunikation sollte als Chance für ein konstruktives Miteinander gesehen werden.

Neben diesen allgemeinen Kommunikationsregeln ist es essentiell, dass sich der Antragsteller bei einem neuen Betriebsstandort damit befasst, ob der Betrieb für den geplanten Standort überhaupt geeignet ist. Bevor ein Standort festgelegt wird, sollten der Betrieb und der geplante Standort der Anlage genau überlegt werden und ein einfacher Standort-Check durchgeführt werden. Im Laufe der Errichtung/Projektierung werden von verschiedenen Personen (Anrainer, Bürgermeister, Behörden) unterschiedlichste Fragestellungen aufgeworfen.

Daher ist es wichtig sich schon im Vorfeld diese Frage zu stellen, ob auf folgende Punkte eine entsprechende und positive Antwort gegeben werden kann:

- Grundstücksauswahl / Raumplanung
- Erweiterungsmöglichkeit am geplanten Standort
- Verfügen die Betreiber über ausreichend freie Arbeitszeitkapazität
- Wer sind die unmittelbaren Nachbarn und wo befinden sie sich
- Können Lärm- und Geruchsemissionen bei den Anrainern vermieden werden
- Leitungsnetze für die erzeugte Energie
- Sind entsprechende Transportwege vorhanden
- Mögliche Kooperationspartner

# Erforderliche Unterlagen

Prinzipiell sind bei der Erstellung der Unterlagen die Erfordernisse des § 353 GewO i.d.g.F. zu berücksichtigen. Zur leichteren Übersicht und Handhabung ist dieser Paragraf nachstehend angeführt:

## i) Verfahren betreffend Betriebsanlagen

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

### 1. in vierfacher Ausfertigung

- a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
- b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
- c) ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:
  - 1. Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,
  - 2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,
  - 3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,
  - 4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
  - 5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

### 2. in einfacher Ausfertigung

- a) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technischen Unterlagen sowie
- b) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 -WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der jeweils geltenden Fassung, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§§ 19 ff WEG 2002) und

### 3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mit zu berücksichtigen hat.

In den Genehmigungsverfahren zur Errichtung sowohl von gewerblich als auch von landwirtschaftlich genutzten Biomassefeuerungsanlagen sind die Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur, die

Natur und den Menschen zu beurteilen.

Stellvertretend für die vielen Rechtsmaterien sollen der §74 und der § 77 der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. verdeutlichen, welche Fragestellungen die Behörde auf Grundlage der eingeholten der Gutachten zu beurteilen hat:

Demnach sind Betriebsanlagen zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonstigen Wissenschaften zu erwarten ist, dass

- ... Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Mitarbeiter, Kunden und Nachbarn vermieden werden
- und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, etc. auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

## Emissionen und Immissionen

Die folgenden Abschnitte liefern eine Übersicht über die üblicherweise notwendigen Begutachtungsgrundlagen und ihre Hintergründe, müssen aber im Einzelfall angepasst werden. Der Focus der Ausführungen liegt gemäß der Zielrichtung des Leitfadens auf dem Thema Luftreinhaltung.

Als Emissionen werden die durch die Anlage in die Umwelt abgegebenen Stoffe, chemischen und physikalischen Phänomene (Geruch, Lärm, etc.) bezeichnet, während die Immissionen die auf die Schutzgüter (Mensch, Tier, Pflanze) auftreffenden Gesamtkonzentrationen beschreiben.

Bei der Planung der Anlage ist prinzipiell für jede Emissionsart zu prüfen, was, wann, wo auftreten kann und welche Unterlagen für die Beurteilung notwendig sind. Der nachfolgende kurze Überblick soll helfen, ein wenig Ordnung in die Vielzahl an Definitionen und Anforderungen zu bringen.

### Luftschadstoffe:

Als Luftschadstoffe werden ganz allgemein alle Stoffe angesehen, die die natürliche Zusammensetzung der Luft verändern (z.B. Ammoniak, Stickoxide, Feinstaub)

### Arten von Luftschadstoffen:

- Staub
- Stickoxide
- Schwefeloxide
- Kohlenmonoxid
- Benz(a)Pyren

### Emissionsquellen von Luftschadstoffen:

- Anlieferung, Lagerung und Einbringung von Rohstoffen

- einzelne Verarbeitungsschritte
- Motorabgase
- Abluftreinigungsanlagen
- Diffuse Emissionen durch Undichtigkeiten von Anlagenkomponenten

### erforderliche Unterlagen und Angaben:

#### Allgemeines:

- Betriebsbeschreibung mit Betriebszeiten, Betriebsablauf, Einsatz von geplanten Transportmitteln (LKW, Traktor, Radlader) etc.
- Technische Kenndaten (eingesetzter Brennstoff, Brennstoffwärmeleistung des Kessels, Fassungsvermögen des Bunkers, Schornsteinhöhe)
- planliche Darstellung aller Betriebsgebäude und- flächen
- Verfahrensflißbild
- Angaben über die maximal pro Tag zu erwartenden Zu- und Abfahrten, maximal pro Tag vorgesehene Einsatzdauer von Gerätschaften wie z.B. Radlader, Traktor, etc.
- Angaben über Geräte, die nur sporadisch eingesetzt werden (max. Einsatzdauer in Stunden/ Tag)
- Abfallwirtschaftskonzept (Entsorgung der Asche)

#### Örtliche Gegebenheiten:

- Maßstäblicher Lageplan mit Darstellung der gegenständlichen Anlage, des Landschaftsreliefs (zumindest Höhenkoten) sowie der nächsten Schutzgüter (zumeist Wohnnachbarschaften), geplante Fahrwege für An- und Abtransporte, Beschickung etc.
- Auszug aus rechtsgültigem Flächenwidmungsplan, aus dem der Anlagenstandort sowie die Widmungsart der Wohnnachbarschaften ersichtlich sind mit Maßstabsangabe einschließlich erhaltenswerter Gebäude im Grünland für den Zweck der Wohnnutzung.

#### Emissionsangaben:

- Angaben zur Abgastechnologie
- Angabe der Emissionen für Staub, NO<sub>x</sub>, B(a)P, CO über Kamin
- Angabe der Emissionen für Staub, NO<sub>x</sub>, B(a)P, CO für weitere Emissionsquellen, wie Anlieferung, Fahrbewegungen, Schüttgutumschlag, etc.
- Angabe des Standorts der emittierenden Anlagenteile im Projektplan einzeichnen.

Bei Biomassefeuerungen sind den Förderrichtlinien der Kommunalkredit zufolge folgenden Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

Thermische Nennleistung	<400 kW	≥400 kW <1.000 kW	≥1.000 <2.000 kW	≥2.000 <5.000 kW	≥5.000 <10.000 kW	≥10.000 kW
NO <sub>x</sub> [mg/m <sup>3</sup> ]	250	250	250	200	200	100
Staub [mg/m <sup>3</sup> ]	125	75	50	20	10	10

## Zusätzliche Unterlagen

Aus oben genannten Daten werden die Beurteilungsgrundlagen für den umwelthygienischen Amtssachverständigen erstellt, nämlich die Immissionsprognosen. Dafür sind zusätzlich zu den Emissionsangaben noch folgende Parameter notwendig:

- meteorologische Daten (z.B. Ausbreitungsklassenstatistik, Windrichtungsverteilung)
- Geländebeschreibung (Orographie)

Bei Anlagen größer 1 MW ist eine vollständige Immissionsprognose dem Genehmigungsantrag anzuschließen.

Die oben angeführte Liste ist üblicherweise ausreichend, kann jedoch im Sonderfall erweitert werden.

## Auflagen, Kontrollen, Qualitätssicherung:

Um die Einhaltung der geforderten Parameter und Bedingungen im laufenden Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, werden der Behörde von den Sachverständigen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen sowie Hinweise formuliert, sofern keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben (z. B. Feuerungsanlagenverordnung - FAV) existieren.

Im Sinne der guten Betriebsführungspraxis ist jeder Betreiber auf Datenmaterial für sein Qualitätssicherungssystem angewiesen. Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Anlagenteile und Parameter sowie die Auflagen des Bescheides können daher gleichzeitig als gute und einfache Grundlage für das Qualitätssicherungssystem des Betreibers herangezogen werden.

Emissionsquellen	Technische Angaben	Unterlagen für Immissionsberechnungen	Auflagen des Bescheides
Schadstoffe			
Motoremissionen		Betriebsbeschreibung mit Manipulationen, Fahrfrequenzen etc., meteorologische Daten, Lageplan mit Entfernungsangaben zu den Schutzgütern, Geländebeschreibung (Orographie), Immissionsprognose Qualifizierung und Quantifizierung der bei Anrainern zu erwartenden Luftschadstoffen mit Angaben von Jahresmittelwerten, Tagesmittelwerten, max. Halbstundenmittelwerten für jeden einzelnen Schadstoff und den 8 h Mittelwert (für die Schadstoffkomponente „Kohlenmonoxid“) als Gesamtimmisionsbelastung (Vor- und Zusatzbelastung).	z.B. Messtechnische Nachweise, Betriebsvorschriften
CO	mg/m <sup>3</sup>		
NO <sub>x</sub>	µg/ m <sup>3</sup>		
andere			
Gesamtanlage			regelmäßige Begehungen der Anlage und Aufzeichnungen

## Anwendung in der Praxis

Im Folgenden werden einige Hinweise und Tipps für Antragsteller zusammengestellt, die bei der Erstellung und Einreichung von Planungsunterlagen zu beachten sind. Für eine leichtere Lesbarkeit werden diese in einem Frage- und Antwortprozedere gegeben.

### **Was wird für eine erfolgreiche Projektabwicklung benötigt?**

Für alle Bauvorhaben gilt natürlich, dass vor der Erteilung eines positiven Bescheides NICHT gebaut werden darf. Für eine rasche Abwicklung gewerbebehördlich genehmigungspflichtiger Vorhaben wird empfohlen, die Bausprechtage der Bezirkshauptmannschaften zu nutzen und gemeinsam mit dem beauftragten Projektanten und den Sachverständigen des Amtes die benötigten Unterlagen abzustimmen. Hier kann auch geklärt werden, welche Genehmigungen überhaupt erforderlich sind. Bei Umsetzung der Empfehlungen der Juristen und der Sachverständigen ist zumeist ein rascher Verlauf des Verfahrens gewährleistet. So führen z.B. Änderungen bei der technischen Ausführung des eingereichten Projekts unmittelbar vor der Verhandlung unweigerlich zu großen Verzögerungen in der Begutachtung und in der Bewilligung (Bescheiderstellung).

### **Warum wird die gleiche Anlage an Standort A ohne Auflagen genehmigt und am Standort B nicht?**

Die immissionsseitigen Auswirkungen einer Anlage sind stark abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den meteorologischen Bedingungen.

#### **Ungünstige örtliche Gegebenheiten:**

- Standorte, bei denen die Anlage tiefer als die benachbarten Gebäude liegt
- Ungünstige Positionierung des Kamins
- Ungünstige Positionierung von Anlieferung
- Unmittelbare Nähe zu einem Nachbarwohnhaus, Abstand zu den Nachbarn gering
- Bereits hohe Vorbelastungen mit Feinstaub

#### **Ungünstige meteorologische Bedingungen:**

- Hauptwindrichtung zum nächsten Nachbarn
- Schlechte Durchlüftung mit geringen Windgeschwindigkeiten
- Schlechte Ausbreitungsbedingungen in Beckenlagen
- Tallagen mit Kaltluftabflüssen

### **Warum werden beim Verfahren auf der Gemeinde die Immissionen nicht betrachtet und beim Verfahren auf der BH schon?**

Die hier angewandten Rechtsmaterien, nämlich die NÖ Bauordnung (gültig für die Gemeinde) und die Gewerbeordnung (gültig für die Bezirksverwaltungsbehörde) unterscheiden sich grundlegend im Prüfauftrag. Prinzipiell kommt es zu einer unterschiedlichen Prüftiefe bzgl. Immissionen, je nach dem

unter welche Rechtsmaterie die Anlage fällt.

Bei privater Nutzung kommt die

- NÖ Bauordnung zur Anwendung. Das Prüfmaß in der Bauordnung ist abstrakter, es wird überprüft, ob die Emissionen vom örtlich Üblichen abweichen. Es wird geprüft, ob die Emissionen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Bei Feuerungsanlagen über 400 kW ist aber auch im Baurecht eine fachkundige Emissionsbeurteilung heranzuziehen. Es wird empfohlen, für Anlagen ab dieser Größenordnung gleich bei der Planung die genauen Emissionsvorgaben mit einem Luftreinhaltetechniker abzuklären. Als Nachbar gelten hier die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundflächen bzw. die nur durch eine schmale Grundfläche getrennt sind, die nicht mehr als 14 m breit ist.

Falls der Wärmelieferant ein gewerblicher Anbieter ist, so fällt er unter das Regime des

- Gewerberechts. Hier müssen die konkreten Auswirkungen auf die Nachbarn geprüft werden. Laut Gewerbeordnung sind die Auswirkungen der geplanten Anlage auf sämtliche betroffenen Nachbarn zu beurteilen.

### **Warum gibt es für Anlagen zwischen 400 kW und 1 MW strengere Grenzwerte für Feinstaub und NOx?**

Um für diese Anlagen vereinfachte Verfahren zu ermöglichen, werden die Vorschriften für Emissionsgrenzwerte aus den Förderrichtlinien der Kommunalkredit übernommen. Die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage durch Sachverständige für Luftreinhaltung erfolgt nach einem vereinfachten Modus. Dadurch wird eine raschere Abwicklung des Verfahrens ermöglicht und der Schutz der Umwelt vor Immissionen gewährleistet.

### **Warum sind für Anlagen ab 1 MW Berechnungen von Immissionen notwendig?**

Die Auswirkungen von Anlagen dieser Größenordnung werden im Regelfall für Anrainer von Bedeutung sein. Aus diesem Grund ist für Vorhaben über 1 MW eine Immissionsprognose obligat. Diese umfasst die Betrachtung aller wichtigen Emittenten und wird zumeist für jene Schadstoffe, die im Immissionsschutzgesetz-Luft geregelt sind, berechnet. Es wird aber empfohlen, die genaue Definition des Inhalts mit dem Behördenteam abzuklären.

Die Immissionsprognose ist zwar eine zusätzlich notwendige Unterlage, die zur Antragstellung erforderlich ist, jedoch kann man davon ausgehen, dass die Beurteilung aus luftreinhaltetechnischer Sicht dann unverzüglich erfolgen kann.

## Empfehlungen

- Bei Planungsbeginn die verfahrensrechtlichen Bedingungen klären
- Nicht vor der Genehmigung bauen
- Bausprechttag zur Abklärung nutzen
- Keine Projektänderungen kurz vor oder während der Verhandlung
- Auf Besonderheiten des Standortes Rücksicht nehmen
- Bei Verfahren im Baurecht wird empfohlen ab einer Leistung von 400 kW einen Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik hinzuzuziehen